

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 114.

Dresden, am 8. April.

1837.

Sechzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer,  
am 4. April 1837.

(Beschluß.)

Besondere Berathung des Gesetzentwurfs, das Verfahren in  
den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betr. —

Nunmehr werden ohne weitere Diskussion einstimmig  
angenommen: §. 7. mit den von der II. Kammer beschlosse-  
nen Abänderungen (s. Nr. 83. d. Bl. S. 1270. Sp. 1. flg.);  
§. 8. (s. Nr. 83. d. Bl. S. 1271. Sp. 2. flg.) unverändert;  
§. 9. in der von der II. Kammer bestimmten Fassung (vergl. Nr.  
83. d. Bl. S. 1272. Sp. 2. flg.); §. 10. (s. Nr. 84. d. Bl. S.  
1276. Sp. 2.) unter der in der II. Kammer beschlossenen Ab-  
änderung, welcher man indessen nur in der bei §. 6. erwähnten  
Voraussetzung eventuell beitrifft; §. 11. (s. a. a. D.) unverän-  
dert; §. 12. (s. a. a. D.) mit der bei der II. Kammer getroffenen,  
jedoch in der bei §. 6. angegebenen Maße nur eventuell geneh-  
migten Modifikation.

Ebenso erlangte einstimmige Genehmigung der I.  
Kammer: §. 13. (s. Nr. 84. d. Bl. S. 1276. Sp. 2.) mit der in  
der eben erwähnten Art eventuell angenommenen Abänderung  
der II. Kammer, und was den letzten Satz dieser Paragra-  
phe angeht, der Vorschlag der Deputation, nach welchem der ge-  
dachte Satz mit dem Worte „gebracht“ zu schließen und dann  
folgendermaßen fortzufahren ist: „Insofern hierbei unter Zwei  
oder Mehreren Stimmengleichheit eintritt, hat unter diesen das  
Loos zu entscheiden. Die endliche Wahl erfolgt nach absoluter  
Stimmenmehrheit. Wird diese bei der 1. und 2. Abstimmung  
nicht erlangt, so entscheidet bei der 3. Abstimmung die relative  
Stimmenmehrheit und im Fall einer Stimmengleichheit wie-  
derum das Loos.“ —

Ferner werden einstimmig genehmigt: §. 14. (s. a. a.  
D.) mit der ebenfalls nur nach der zu §. 6. gemachten Bemerkung  
eventuell angenommenen Abänderung der II. Kammer;  
§. 15. (s. a. a. D.) unter der in gleicher Maße nur eventuell ge-  
billigten Abänderung der II. Kammer und der von Letzterer be-  
schlossenen Weglassung des 2. Satzes.

Bei §. 16. (s. dies. in Nr. 84. d. Bl. S. 1277. Sp. 1.) be-  
merkt der Bericht:

Die Deputation stellt sich hier die Frage, in wie weit in die-  
ser Prozeßgattung Eide zulässig sein würden. Dem Anscheine  
nach hat dies die Staatsregierung der Beurtheilung des Staats-  
gerichtshofs anheim geben wollen; da es aber wohl unbestreit-  
bar ist, daß hier mindestens der Erfüllungs- oder Ablehnungs-  
eid nur dem Angeklagten und nicht dem Gegner zuerkannt wer-

den könne, so möchte sich folgender Zusatz zur Paragra-  
phe als sachgemäß empfehlen: „Auch kann ein Erfüllungs- oder Ableh-  
nungseid nur dem Angeklagten zuerkannt werden.“

Staatsminister v. Könneritz: Gegen diesen Zusatz muß  
sich das Ministerium aussprechen. Es hat die Staatsregierung  
nur den wirklichen Eidesantrag aus den in den Motiven  
angeführten Gründen, damit aber den vom Richter einer  
Partei aufzulegenden Eid nicht ausschließen wollen. Man  
hat geglaubt, dem Staatsgerichtshof darin freie Hand las-  
sen zu müssen. Liegt es in der Natur der Sache, daß der Aus-  
gang von einer Eidesleistung des Anklägers nicht abhängig ge-  
macht werden könne, so wird der Staatsgerichtshof dies zu fin-  
den wissen und nicht darauf erkennen. Widerstreitet es nicht  
dem Wesen des Anklageprozesses in Strafsachen, so möchte ich  
auch nicht den Staatsgerichtshof beschränken. Ist es sonach  
nicht nothwendig, so ist ein solcher Zusatz auch um deshalb nicht  
zu wünschen, weil hierüber erst wieder mit der II. Kammer eine  
Vereinigung gesucht werden muß, und ich bekenne offen, daß  
mir eine Diskussion hierüber schon um deshalb schwer fallen  
müßte, weil der Zusatz als eine Begünstigung der Minister be-  
trachtet werden könnte.

Domherr D. Günther: Wohl erkennen wir Alle voll-  
kommen den edlen Sinn an, in welchem von Seiten der Staats-  
regierung gegen einen Zusatz gesprochen wird, der offenbar nur  
im Interesse der Staatsregierung oder vielmehr im Interesse  
eines möglicherweise anzuklagenden Ministers zu dem Gesetze  
hinzugebracht werden soll. Dessenungeachtet muß ich die An-  
sicht der Deputation als eine richtige und vollkommen be-  
gründete in Schutz nehmen. Es ist hier nicht die Rede von je-  
nem ältern Anklageprozeß, an dessen Stelle in Deutschland der  
Inquisitionsprozeß getreten, sondern von der neuern Form des  
Anklageprozesses mit dem Institute des Staatsanwalts, an  
dessen Stelle hier der Vertreter der Ständeversammlung tritt.  
Mit der Natur dieses Prozesses ist es nun allerdings wohl völlig  
unvereinbar, daß dem Ankläger ein Eid zuerkannt und auf die-  
sen Eid hin condemnatoria gegen den Angeklagten erkannt wer-  
den mag. Auch giebt es keinen einzigen Staat in der Welt, wo beim  
Anklageprozeß in dieser Form ein solcher dem Ankläger zuzu-  
erkennender Eid, zumal insofern die Bestrafung darauf ge-  
gründet werden soll, vorkommt. Es dem Staatsgerichtshof zu  
überlassen, was er in dieser Beziehung für sachgemäß halten  
will, scheint mir nicht passend zu sein. Es kann dem Richter  
nicht überlassen werden, zu bestimmen, ob diese oder jene Form  
im Prozesse überhaupt zulässig, also hier, ob der Eid dem  
Ankläger überhaupt gestattet sein solle, um dadurch condem-